



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Fach-Information für Unternehmen

Familienunternehmen
Klein- und Mittelbetriebe, Freie Berufe
Mittelständische Unternehmens-Gruppen

Steuerreform 2015/2016 – Handlungsbedarf für Familienunternehmen & Klein- und Mittelbetriebe

Stand: 24. März 2015

Die von der Bundesregierung am 17. März 2015 in der Regierungserklärung vorgestellten Grundlinien der mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretenden Steuerreform (siehe zum Inkrafttreten und allfälliger Rückwirkung unsere Anmerkungen in dieser Fachinformation weiter unten) führen, je nach individueller Situation im **Familienunternehmen** zu unterschiedlichen Auswirkungen:

Einkommensteuertarif, Körperschaftsteuertarif, GF-Anstellung, Rechtsformvergleich Familien-GmbH vs. Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft und allfälliger Rechtsformwechsel bis zum 30.9.2015.

- **Einzelunternehmen, Freiberufler und Familiengeschafter von Personengesellschaften (OG, KG)** profitieren tendenziell von den niedrigeren Eingangssteuersätzen (25 % Einkommensteuertarif statt bisher 36,5 %). Dies gilt auch bei höheren Einkommen, weil durch den progressiven Einkommensteuer-Stufentarif die nun „billiger“ gewordenen unteren Tarifstufen insgesamt zu einer geringeren Steuerlast führen (Einkommensteuertarif-Bandbreite von 25 – 55 %), bei gleichbleibender steuerfreier Eingangsschwelle von € 11.000 pro Jahr nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerfreibeträgen.
- Im steuerlichen Dienstverhältnis (bei einer Gesellschaftsbeteiligung von bis zu 25 % am Stammkapital möglich) oder auch im Werkvertrag als Selbstständige tätige **Geschäftsführer**

Seite 1 von 7

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Kärnten • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Korneuburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Oberösterreich • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Salzburg-Stadt • Steiermark • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Tirol • Innsbruck • Wien

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung www.lbg.at



einer Familien-GmbH profitieren ebenso von den künftig niedrigeren Einkommensteuer- (= Lohnsteuer) –tarifen. Bei rein steuerlich motivierten Anpassungsreaktionen, beispielsweise einer Erhöhung der Geschäftsführungsvergütung des GmbH-Gesellschafters muss allerdings mit Bedacht vorgegangen werden. Die Finanzverwaltung hinterfragt die Angemessenheit und Fremdüblichkeit. Daher werden gerade für eine Vergütungsveränderung außersteuerliche, beispielsweise betriebswirtschaftlich gut begründete Veränderungen erforderlich sein. Zu beachten ist weiters, dass durch die außerordentliche Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung (bisher: € 4.650 pro Monat, hinzu kommen die Jahressteigerung von € 90 pro Monat und nochmals € 100 pro Monat, als künftig € 4.840 pro Monat) künftig höhere Sozialversicherungsbeiträge in der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung anfallen. Ob dies auch zu einer im gleichen Verhältnis höheren Pensionsleistung führt, darf in Hinblick auf die anstehenden Pensionsreformen sehr skeptisch betrachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass „Besserverdiener“ zwar mehr Beiträge leisten müssen, im Pensionsfall aber dann einen allfällig künftigen „Solidaritätsabschlag“ bei ihrer Pension hinzunehmen haben! Ebenso zu beachten ist, dass die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5 %), Dienstgeberzuschlag, Kommunalsteuer (3 %), Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (1,53 %)) derzeit nicht gesenkt wurden und im Falle eines Geschäftsführer-Dienstverhältnisses auch die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erheblich sind, und bei steigendem GF-Entgelt mitsteigen und die Personalkosten in der Familien-GmbH erhöhen!

- **Familien-GmbHs** haben auf den ersten Blick künftig höhere Steuerlasten in Kauf zu nehmen. Zwar bleibt die für die Familien-GmbH geltende Körperschaftsteuer mit 25 % unverändert. Die für Dividendenausschüttungen fällig werdende Dividenden-KEST soll allerdings von 25 % auf 27,5 % erhöht werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass ausgeschüttete Dividenden aus Familien-GmbHs statt bisher mit 43,75 % künftig mit 45,625 % besteuert werden. Daher kann abhängig von der wirtschaftlichen Situation überlegenswert sein, den Jahresabschluss für 2014 rasch fertigzustellen und ausschüttbare laufende Gewinne und vorgetragene Bilanzgewinne noch vor Inkrafttreten der Steuerreform mit 25 % Dividenden-KEST an die Gesellschafter auszuschütten. Allerdings ist bei GSVG-versicherten Gesellschafter-Geschäftsführern (Beteiligung von über 50 % oder über 25 % und beherrschenden Einfluss) einer Familien-GmbH zu beachten, dass die Dividendenausschüttungen auch der GSVG-Beitragspflicht unterliegen, falls die Sozialversicherungshöchstbemessungsgrundlage noch nicht überschritten wurde.
- Im **Steuerbelastungsvergleich** gewinnen damit Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften (OG, KG) mit Familiengeschaftern relativ an Boden im Vergleich zur voll ausschüttenden Familien-GmbH. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Körperschaftsteuerpflicht der Familien-GmbH bereits ab dem ersten steuerpflichtigen EURO greift. Anders beim Einzelunternehmen, dort genießt der Steuerpflichtige ein steuerfreies Einkommen von € 11.000 pro Jahr, hinzu kommen der steuerfreie Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. Bei der Familien-GmbH ist weiters die Mindestkörperschaftsteuer, die selbst im Verlustfall fällig ist, zu berücksichtigen.



- Die **steuerliche Vorteilhaftigkeit der Familien-GmbH** bleibt jedenfalls bei Einbehalt der Gewinne (= keine Dividendenausschüttungen) bei einem Körperschaftsteuertarif von 25 % unbestritten erhalten. Dies wird in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn Gewinne mit Rücksicht auf die Finanzierung des Unternehmenswachstums, von Investitionen oder zwecks Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder auch, um finanzielle Reserven im Unternehmen anzusparen, nicht ausgeschüttet werden.
- Führt ein Steuerbelastungsvergleich – unter Beachtung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre – zu einem klaren Steuervorteil des Einzelunternehmens gegenüber der Familien-GmbH, so kann eine **Umwandlung der GmbH** sinnvoll sein. Dazu wäre zweckmäßigerweise der Jahresabschluss für 2014 rasch fertigzustellen und eine Umwandlung unter Inanspruchnahme des Umgründungssteuergesetzes bis zum 30.9.2015, also innerhalb der 9-monatigen gesetzlich möglichen Rückwirkungsfrist, fachkundig durchzuführen. Wichtig: bisher nicht ausgeschüttete Gewinne unterliegen dabei einer Ausschüttungsfiktion und sind mit 25 % KEST-pflichtig! Ebenso wichtig ist neben der steuerrechtlichen Situation eine Gesamtbetrachtung, daher sollten auch die mit dem Rechtsformwechsel einhergehenden Auswirkungen auf die haftungsrechtliche, gewerbe- und berufsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder auch mietrechtliche Situation beachtet werden, oder auch auf bestehende Verträge.

Verschärfte Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrug treffen durch eine erhöhte Bürokratie und den Verlust des Bankgeheimnisses vor allem auch steuerehrliche Familienbetriebe

- Die Bekämpfung von Steuerbetrug soll mehr denn je in den Vordergrund gerückt werden: Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht, Einsichtnahme in alle privaten und betrieblichen Bankkonten von Unternehmern im Zuge von Abgabenprüfungen (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung (USO), Lohn- und Sozialabgabenprüfung).
- Steuerehrliche Familienunternehmen sind davon mehrfach bürokratisch betroffen. Einerseits haben sie künftig strengere Vorschriften in der Belegerteilung und Kassenführung zu administrieren, eine höhere Dichte an Abgabenprüfungen hinzunehmen, die mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbundene Einschau in Entwicklungen von privaten und betrieblichen Bankkonten zu dulden und auch fälschlich vermutete Unregelmäßigkeiten in einem mühsamen Beweisverfahren ausreichend darzulegen, um allfällig auch erst in einem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht gegen die Abgabenbehörde durchzudringen.
- Bei Familienunternehmen kommt erschwerend hinzu, dass sie aufgrund der Angehörigen-Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ohnehin einer erhöhten Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht unterliegen. Alle zwischen nahen Angehörigen getroffenen Vereinbarungen entfalten nur dann steuerliche Wirkung, wenn sie fremdüblich abgeschlossen und ausreichend (am besten schriftlich) dokumentiert werden können und auch tatsächlich laufend so gelebt werden. Dies betrifft beispielsweise Dienst- und Werkverträge, Liefer- und Leistungsverträge, Miet- und Pachtverträge oder auch erhaltene oder gewährte Darlehen. Es ist Familienbetrieben daher zu empfehlen, zeitgerecht einen Check zu machen, ob im Falle

einer Abgabenprüfung die Fremdüblichkeit von Vereinbarungen ausreichend dargelegt und dokumentiert werden kann.

- Das Finanzministerium hat gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern am 25.2.2015 ein ab 1.1.2015 gültiges Merkblatt zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der familienhaften Mitarbeit von Angehörigen in Familienunternehmen herausgegeben. Dabei wird insbesondere auf die Beurteilung der betrieblichen Mitwirkung von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten und Kindern eingegangen und bei nachweislicher Unentgeltlichkeit eine familienhafte Mitarbeit, falls kein Dienstverhältnis vereinbart wurde, als Grundfall angenommen. Näheres findet sich im *Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit – 1.1.2015*. Wichtig ist, diese nicht immer ganz einfachen Bestimmungen sorgfältig zu berücksichtigen, um sich nicht dem Vorwurf des Steuer- bzw. Sozialbetruges durch Vorenthalten von Steuerleistungen oder Sozialversicherungsbeiträgen auszusetzen.
- Vor Anschaffung eines (neuen) Registrierkassensystems sollte jedenfalls abgewartet werden, bis die neuen Regelungen konkret bekannt sind. Es ist hier mit, derzeit noch ungewissen Detailregelungen zu rechnen.
- Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig festzustellen: Umstände und Art der Abgabenverkürzung, Zeitraum, Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart, in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Gesellschaften. Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder die Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden.

Neuregelungen bei der Umsatzsteuer werfen viele Zweifelsfragen auf und führen zu einem nicht unbeträchtlichen Umstellungsaufwand, der vor allem Klein- und Mittelbetriebe belastet.

- Die Erhöhung der Umsatzsteuertarife von 10 % bzw. 12 % auf 13 % führt vor allem bei klassischen Paketleistungen, beispielsweise im Tourismus bei künftig gespreizten Umsatzsteuertarifen (20 % bei Getränken, 10 % bei Speisen, 13 % bei der Beherbergung) zu noch zu lösenden Fragen. Es stellt sich steuersystematisch die Frage, was umsatzsteuerliche Haupt- und was umsatzsteuerliche Nebenleistung ist, und welcher Umsatzsteuertarif damit bei Paketleistungen dominiert bzw. was umsatzsteuerlich in Hinblick auf die neuen Fragen als „Paket“ zu betrachten ist und ob diesbezüglich auch neue Regelungen Platz greifen werden. Ähnliche Fragen der Einordnung stellen sich auch bei Vermietungsleistungen: Ist nun die Beherbergung mit 13 % Umsatzsteuer zu berechnen oder liegt eine Appartement-Miete mit einem UST-Tarif von 10 % vor?



- Die neue Umsatzsteuer will natürlich auch einmal administriert werden. Software ist anzupassen, die Kalkulationsgrundlagen sind zu hinterfragen, Paketpreise neu festzulegen, Preislisten zu verändern und Kontingente allenfalls auch neu zu verhandeln. Inwieweit die Umsatzsteuererhöhung auf 13 % wirklich so einfach auf Kunden überwälzbar ist, wird sich erst herausstellen. Jedenfalls kommt es in Branchen mit grenzüberschreitendem Wettbewerb zu einem klaren Wettbewerbsnachteil für in Österreich tätige Unternehmen.

Immobilien (Gebäude, Grundstücke) im Familienkreis, Grunderwerbsteuer (0,5 – 3,5 % vom Verkehrswert) und Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 %.

- Die Übertragung von Immobilien kann durch die neuen Regeln je nach Verhältnis von Verkehrswert zu Einheitswert, neuen Grunderwerbsteuer-Tarifen (0,5 – 3,5 %) zuzüglich 1,1 % Grundbuchseintragungsgebühr oder auch, abhängig von den finalen Regelungen des Abzugs von mitübertragenen Schulden sowie Freibeträgen bei steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen (bisher € 365.000 und künftig € 900.000) teurer oder auch günstiger werden. Dazu kommt die künftig steigende Immobilienertragsteuer (30 % statt 25 %) sowie der (unsystematische) Wegfall des Inflationsabschlages. Zu beachten ist auch, dass die Gebäudeabschreibung ganz generell mit 2,5 % Abschreibungssatz (= 40 Jahre Nutzungsdauer) festgelegt werden soll und auch ein Eingriff in die bisherige 1/10-Begünstigung bei Instandsetzungsaufwand erfolgen soll. Details dazu fehlen noch.
- Eine Übertragung von Immobilien sollte jedenfalls weder im Familienkreis noch an Dritte überstürzt erfolgen sondern im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob und unter welchen Umständen die Abgabenlast überhaupt steigt. Zu berücksichtigen sind die Hauptwohnsitzbefreiung und die Hersteller-Befreiung. Bei Vermietung und Verpachtung sind weiters allfällige Vorsteuerberichtigungen, Liebhaberei etc. vor Übertragung zu beachten. Ebenso allfällige zivilrechtliche Auswirkungen auf Miet- und Bestandverträge, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergeben, von einem darauf spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar sorgfältig vorweg abklären lassen. Oder auch ein gewünschtes Wohnrecht, Dienstbarkeiten oder ein Belastungs- und Veräußerungsverbot vereinbaren und im Grundbuch eintragen. Ebenso ist zu klären, ob mit der Immobilie verbundene Schulden und Pfandrechte mitübertragen werden.
- Wer vermietete Immobilien zivilrechtlich überträgt, aber weiter das wirtschaftliche (und auch steuerliche) Eigentum behalten möchte muss beachten, dass ihm nicht nur die Einkünfte, sondern beispielsweise auch die Abschreibungen zugerechnet werden. Dazu ist bei Vereinbarung eines Vorbehaltsfruchtgenusses jedenfalls ein Belastungs- und Veräußerungsverbot erforderlich und nach aktueller Judikatur auch eine Vereinbarung darüber zu treffen, wem Chance und Risiko einer Wertveränderung der Immobilie zufallen, dem Fruchtgenussberechtigten oder dem zivilrechtlichen Eigentümer.
- Derzeit wird bei entgeltlicher (Kauf/Verkauf) Immobilienübertragung innerhalb des Familienverbandes (Verwandtschaft in gerader Linie, nicht z.B: Geschwister, Nichten, Neffen) trotz vorliegenden Kaufpreises als Bemessungsgrundlage noch der dreifache (Land-



und Forstwirtschaft: einfache) Einheitswert herangezogen. Ob dies so bleibt, wurde noch nicht näher dargelegt.

- Unklar ist noch, wie der Verkehrswert als künftige Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer – auch bei unentgeltlicher Übertragung wie Schenkung und Erbschaft – ermittelt wird. Immobilien-Sachverständigen-Gutachten sind mit Kosten verbunden, öffentlich zugängliche Kaufpreissammlungen können immer nur (zur Bemessung der Grunderwerbsteuer wohl untaugliche) Vergleiche für die eigene Immobilie bieten. Was bleibt, wäre eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auf Grundvermögen – die zuletzt vor Jahrzehnten erfolgte, derzeit so weit bekannt aber nicht angedacht ist, weil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.
- Wer einen Rechtsformwechsel (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft – siehe unten) plant oder eine Unternehmensnachfolge, Unternehmenskauf oder –verkauf, sollte bei davon umfassten Immobilien die neuen Regeln zur Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer sowie steuerliche Übertragungsbegünstigung jedenfalls beachten.
- Im betrieblichen Bereich sind Auswirkungen auf die Eigenkapital-Quote, Fremdfinanzierung, Abschreibungen, Realisierung stiller Reserven, etc. zu beachten. „

Inkrafttreten und faktische Wirkung: Gleichzeitig ist zur Vorsicht zu mahnen: Die wahren Auswirkungen auf Unternehmen stecken letztlich immer in den gesetzlichen Detailregelungen sowie in Verordnungen und Erlässen der Finanzverwaltung – und diese liegen derzeit noch nicht vor. Auch ist ein allfällig teilweises früheres Inkrafttreten (1.7.2015 oder 1.8.2015), um Vorzieheffekte vor dem allgemeinen Inkrafttreten mit 1.1.2016 zu verhindern, beispielsweise bei Dividendenausschüttungen aus Familien-GmbHs oder vorgezogene Immobilien-Übertragungen im Familienkreis zwecks Vermeidung im Einzelfall höherer Grunderwerbsteuern oder auch zwecks Vermeidung einer höheren Immobilienertragsteuer im Veräußerungsfall, nicht vom Tisch, so ist etwa darauf hinzuweisen, dass auch die Meldepflicht der Banken schon ab 15. März 2015 für bestimmte Bewegungen auf Bankkonten von Unternehmern rückwirkend ab 1.3.2015 gelten soll.

Rückwirkung: Die Bundesregierung hat zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche gesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung rückwirkend mit 15. März 2015 in Kraft treten sollen. Was konkret davon von den in Vorbereitung befindlichen 40 Gesetzen die geändert werden sollen für eine Rückwirkung unter Beachtung verfassungsrechtlicher Schranken und in der Praxis faktisch bestehender Möglichkeiten umfasst ist, ist zur Stunde noch offen.

Fahrplan für die Steuerreform: Wir gehen davon aus, dass der Gesetzesbegutachtungsentwurf Anfang Mai 2015 vorliegen wird, danach folgt eine 4-wöchige Begutachtungsfrist, die Vorlage im Ministerrat erfolgt bis zum 16. Juni 2015, der Beschluss im Nationalrat ist im Zeitraum 7.7.-9.7.2015 vorgesehen und der Beschluss im Bundesrat ist mit 23. Juli 2015 determiniert

LBG Österreich ist mit 450 MitarbeiterInnen an 30 österreichweiten Standorten in 8 Bundesländern eine der führenden Steuerberatungsgesellschaften für Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und mittelständische Unternehmensgruppen in Österreich. **Medienrückfragen** erbeten an: presse@lbg.at



Wichtiger Hinweis:

Wir haben im obigen Überblick erste LBG-Hinweise zu Handlungsoptionen vor und nach dem Inkrafttreten der Steuerreform gegeben. Natürlich sind in jedem individuellen Fall sorgfältig die konkret vorliegenden, aktuell bestehenden und künftigen Umstände zu prüfen und wirtschaftlich und steuerrechtlich abzuwägen. Wir empfehlen daher dringend, eine persönliche Beratung an einem unserer österreichweiten LBG-Standorte in Anspruch zu nehmen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Fachinformation eine sorgfältige persönliche steuerliche Beratung für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer für die Ausführungen in dieser Fachinformation übernehmen.

Sie finden nachstehend den detaillierten Überblick zu den geplanten steuerlichen Maßnahmen der Steuerreform 2015/2016 in der Fassung des **Bundesministeriums für Finanzen** vom 18. März 2015.

Steuerliche Maßnahmen der Steuerreform 2015/2016

1. Allgemeines

Mit der Steuerreform 2015/2016 soll eine gesamte Steuerentlastung in Höhe von 5,2 Mrd. € erreicht werden. Das entspricht 1,5% des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Ein Betrag im Ausmaß von 4,9 Mrd. € ist für die Einkommensteuerentlastung sowie eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehen.

Die Maßnahmen der Steuerreform treten grundsätzlich mit 01.01.2016 in Kraft. Derzeit wird im BMF an den Details gearbeitet. Der Beschluss des Steuerreformgesetzes findet im Juli 2015 im Parlament.

Entlastungen im Überblick:

- Senkung des **Eingangssteuersatzes** von 36,5% auf 25%
- Erhöhung der **Arbeitnehmerabsetzbeträge** um 55 € pro Jahr
- Erhöhung der **Sozialversicherungserstattung** (bisher „Negativsteuer“) für Menschen mit geringeren Einkommen von maximal 110 € auf maximal 400 € pro Jahr
- Einführung der Sozialversicherungserstattung für Pensionistinnen und Pensionisten im Ausmaß von maximal 110 € pro Jahr
- **50%-Steuersatz** künftig ab 90.000 €, statt wie bisher ab 60.000 €
- **Konjunkturpaket** (Erweiterung der Forschungsprämie, Senkung der Lohnnebenkosten)

Gegenfinanzierung im Überblick:

- **Registrierkassenpflicht** (manipulationsgeschützte Apparate) für Betriebe mit überwiegend Barumsätzen ab einem Nettoumsatz von 15.000 € pro Jahr
- **Belegerteilungspflicht** für jeden Geschäftsfall
- **Kontoeinsichtsmöglichkeit** durch Prüfungsorgane der Abgabenbehörden
- Einführung eines **zentralen Kontenregisters** oder Einrichtung vergleichbarer Maßnahmen
- Rückwirkende befristete **Meldepflicht von Banken** für hohe Barbehebungen oder Auslandstransfers
- Schaffung eines **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes**
- **Barzahlungsverbot zwischen Unternehmen** in der Baubranche
- Verstärkte **Bekämpfung des gewerbsmäßigen Pfusches** und der Schwarzarbeit
- Verstärkte **Bekämpfung des Karussellbetrugs**

- **Bekämpfung der USt.-Hinterziehung im Rahmen des Versandhandels**

2. Maßnahmen in der Einkommensteuer

Tarif:

- Die **Senkung des Eingangssteuersatzes** von 36,5% auf 25% entlastet alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden.
- Anstelle der bisher drei gibt es künftig sechs Steuerstufen. Dadurch ergibt sich eine **Abflachung der Progression**.
- Die Bemessungsgrundlage für den **50%-Steuersatz** wird von 60.000 € auf **90.000 €** angehoben.
- Für Einkommensanteile **über 1 Million €** wird befristet ein Steuersatz von **55%** eingeführt.

Steuertarif bis 31.12.2015			Steuertarif ab 1.1.2016		
über	bis	Steuersatz	über	bis	Steuersatz
0 €	11.000 €	0%	0 €	11.000 €	0%
11.000 €	25.000 €	36,5%	11.000 €	18.000 €	25%
			18.000 €	31.000 €	35%
25.000 €	60.000 €	43,21%	31.000 €	60.000 €	42%
			60.000 €	90.000 €	48%
60.000 €		50%	90.000 €	1 Mio. €	50%
			1 Mio. €		55% (befristet)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten:

- **Arbeitnehmerabsetzbetrag** wird in den **Verkehrsabsetzbetrag** integriert (in Summe derzeit 345 €). Der Verkehrsabsetzbetrag wird ab 2016 auf 400 € erhöht.
- **Erhöhung des Pendlerzuschlages** für geringverdienende Pendlerinnen und Pendler
- Erstattung von **50% der Sozialversicherungsbeiträge** für Kleinverdiener (max. 400 €/Jahr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; max. 110 €/Jahr für Pensionistinnen und Pensionisten)

- Der **Sachbezug bei PKW** mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 120 g/km wird auf 2% der Anschaffungskosten erhöht; für auch privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor wird zukünftig kein Sachbezug angesetzt.

Familien:

- Der **Kinderfreibetrag** wird auf 440 € **verdoppelt**.
- Die **Familienbeihilfe** ist bereits (beginnend seit 1. 7. 2014) schrittweise bis 2018 **erhöht** worden.

Topf-Sonderausgaben:

- Abschaffung des Topf-Sonderausgabenabzuges ab einem bestimmten Stichtag.
- Der Topf-Sonderausgabenabzug für Verträge, die zum Stichtag bereits bestehen, bleibt noch maximal **5 Jahre** erhalten.

Kapitalertragsteuer:

- Die Kapitalertragsteuer wird auf **27,5%** erhöht;
- ausgenommen von der Erhöhung ist die Kapitalertragsteuer auf Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (vor allem **Sparbuch- und Kontozinsen**).

Immobilien:

- Für Gebäude im Betriebsvermögen gilt ab 1. 1. 2016 ein einheitlicher **Abschreibungssatz von 2,5%** (statt bisher 2%, 2,5% oder 3%).
- Die **Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen** wird von 10 auf 15 Jahre verlängert.
- Die **Vermutung des Anteils von Grund und Boden** bei einem bebauten Grundstück wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- Die **Immobilienwertsteuer** wird von 25% auf **30%** angehoben.
- Bei Immobilienveräußerungen darf **kein Inflationsabschlag** mehr berücksichtigt werden.

Wirtschaft:

- Die **Forschungsprämie** wird von 10% auf 12% **erhöht**.
- Die steuerfreie **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** wird von 1.460 € auf 3.000 € pro Jahr **erhöht**.
- Eine **Zuzugsbegünstigung** für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher soll eingeführt werden.
- Bei **kapitalistischen Personengesellschaften** wird eine Verlustverrechnungsbremse vorgesehen.
- Die steuerlichen Vorschriften zur **Einlagenrückgewähr** werden angepasst.
- Der **Bildungsfreibetrag** und die **Bildungsprämie** werden **gestrichen**.

3. Maßnahmen in der Umsatzsteuer

- Erhöhung des **Umsatzsteuersatz** von 10% bzw. 12% auf **13%** ab dem 1. 1. 2016 für: lebende Tiere etc, Saatgut etc, Pflanzen etc, kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz, Jugendbetreuung, nationaler Luftverkehr, Bäder, Museen etc, Tiergärten etc, Filmvorführung etc, Ab-Hof-Verkauf von Wein; ab 1. 4. 2016 für Beherbergung.
- Zur **Eindämmung des Karussellbetrugs** sollen speziell geschulte Teams eingesetzt werden.

4. Maßnahmen in der Grunderwerbsteuer

Die Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Grundstücksübertragung wird auf **Verkehrswerte** umgestellt (statt bisher 3-facher Einheitswert); diese Verkehrswerte sollen auch pauschal ermittelt werden können. Dagegen gilt bei unentgeltlichen Übertragungen in der Land- und Forstwirtschaft weiterhin der einfache Einheitswert.

Der Einheitstarif wird auf einen **Stufentarif** umgestellt: bis zu 250.000 €: 0,5%, bis 400.000 €: 2% und darüber: 3,5%.

Der **Freibetrag** für die altersbedingte unentgeltliche Betriebsübertragung wird von 365.000 € auf **900.000 €** erhöht.

Für Härtefälle insbesondere im Tourismusbereich sollen noch Lösungen erarbeitet werden.

LBG

Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-18, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at
450 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

■ STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung & Übernahme, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling

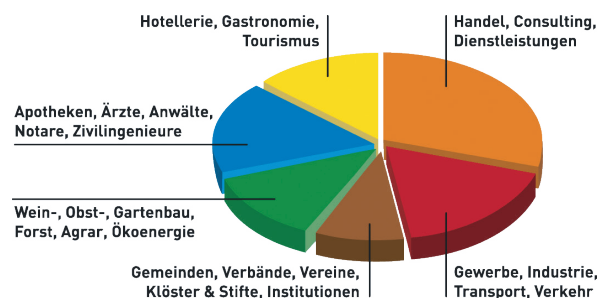
■ AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Kellerbuch, LBG-Tierhaltung, LBG-Abhof, LBG-Registrierkassa, LBG-Business

■ FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS

Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

LBG-Klienten-Struktur:



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Prüfung · Unternehmensberatung



LBG – persönlich beraten.

österreichweit.

www.lbg.at